
Statuten



Fachexperten/-innen für Infektionsprävention &
Berater/-innen für Spitalhygiene



Ausgabe: 2016

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Bezeichnung Fachexpertin für Infektionsprävention setzt die bestandene höhere Fachprüfung (HFP) in Infektionsprävention voraus

Art.1 Name und Sitz

Die deutschsprachige Interessengruppe der Fachexperten/-innen für Infektionsprävention HFP und der Berater/-innen für Spitalhygiene (im Folgenden fibs) ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz der fibs ist am Arbeitsort der Präsidentin

Art.2 Zweck

Die fibs bezweckt die Förderung des Berufes und die Vernetzung und den Austausch von Fachexpertinnen für Infektionsprävention HFP und Beraterinnen für Spitalhygiene. Die fibs unterstützt diese Fachpersonen bei der Ausführung ihres Auftrags und trägt dazu bei, deren Rolle im Bereich der Infektionsprävention und Spitalhygiene zu entwickeln. Die fibs verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral.

Art.3 Zugehörigkeiten

3.1 SBK (Schweizer Berufsverband für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner)

Die fibs ist eine Interessengruppe im Sinne von Artikel 24 ff. der SBK-Statuten vom 25. November 2010, und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK.

3.2 SGSH (Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene)

Die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die fibs im Vorstand der SGSH

Art.4 Ziele und Aufgaben

- Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Entwicklung von Strategien zusammen mit anderen Fachgremien
- Erarbeitung von Massnahmen und Empfehlungen zur Prävention von nosokomialen Infektionen aufgrund belegter Studien und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, falls erforderlich gemeinsam mit weiteren Fachorganisationen und Behörden
- Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Fachexpertinnen für Infektionsprävention und Beraterinnen für Spitalhygiene
- Einheitliche Interessensvertretung und Verbreitung von fachlichen sowie berufspolitischen Informationen
- Förderliche, themenzentrierte Zusammenarbeit mit anderen Fachgremien

Art.5 Kompetenzen

Die fibs hält sich an die Statuten, Reglemente und an die grundlegenden Dokumente des SBK. Die fibs kann in ihrem eigenen Namen Stellungnahmen veröffentlichen und einem Ad-hoc-Komitee beitreten.

Stellungnahmen im Namen des SBK sowie der Beitritt zu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des SBK.

Der Abschluss rechtlicher Verbindlichkeiten (z.B. Verträge), welche die finanziellen Möglichkeiten der fibs übersteigen, ist vom Zentralvorstand zu genehmigen

Der Vorstand der fibs hat das Recht, dem Zentralvorstand Anträge im Rahmen ihres reglementarischen Zwecks zu unterbreiten

Die fibs muss dem Zentralvorstand jährlich einen kurzen Bericht erstatten und die Abrechnung beilegen

Art.6 Regionalgruppen (RG)

6.1 Bestand RGs

Dem Verein gehören selbständige Regionalgruppen (RG) an.

6.2 RG-Gründungen

RGs können auf Antrag des Vorstandes oder von Einzelmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

6.3 Status RG und Verwaltung

Die RGs verwalten sich selbst mit eigenen Statuten. Diese dürfen den Statuten der fibs nicht widersprechen

Art.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der fibs haftet ausschliesslich das Vermögen der IG. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der fibs ist ausgeschlossen.

Art.8 Mitgliedschaft

8.1 Kategorien

- Ordentliche Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

8.2 Ordentliche Mitglieder

Jede Pflegefachperson mit der Weiterbildung zum/zur Fachexperten-/in Infektionsprävention mit höherer Fachprüfung oder einer gleichwertigen im Inland oder Ausland erworbenen Weiterbildung kann ordentliches Mitglied werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft in der fibs setzt die Mitgliedschaft beim SBK voraus.

8.3 Assoziierte Mitglieder

Natürliche Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind und über eine Weiterbildung in Infektionsprävention und Spitalhygiene oder eine gleichwertige im Ausland erworbene Weiterbildung verfügen, aber die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des SBK nicht erfüllen oder nicht Mitglied des SBK sind, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Die assoziierten Mitglieder genießen im Verhältnis zur fibs die gleichen Rechte und unterstehen den gleichen Verpflichtungen wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar.

8.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich ausserordentlich für die fibs durch ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Infektionsprävention hervorgetan haben, können auf Antrag durch die RGs oder dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Über den Antrag muss an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ehrenmitglieder werden zu Veranstaltungen der fibs eingeladen, sind stimmberechtigt und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

8.5 Erwerb der Mitgliedschaft

Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Einzelmitglieds entscheidet der Vorstand fibs. Er kann den Entscheid an die Regionalgruppen delegieren

Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten der fibs. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

8.6 Austritt

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern erlischt mit deren Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand fibs drei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr noch geschuldet.

8.7 Ausschluss

Mitglieder, welche den Zwecken und Beschlüssen der fibs, der RGs, oder des SBK zuwiderhandeln, oder durch ihr persönliches oder geschäftliches Verhalten die Interessen der IG gefährden, können aus der fibs ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Art.9 Organe

9.1 Übersicht:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Ad hoc Kommissionen

9.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und findet ordentlicher Weise einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Anträge müssen schriftlich bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.

9.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt folgende Traktanden:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren, alle zwei Jahre
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets
- Aufnahme von neuen Regionalgruppen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag von Einzelmitgliedern oder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Allfällige Statutenrevisionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.2.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

9.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9.3 Vorstand

Er führt und leitet die fibs und ist verpflichtet, die Interessen der fibs gegenüber seinen Mitgliedern, dem SBK und der Öffentlichkeit zu wahren.

Vorstandsmitglieder können ausschliesslich Mitglieder mit Ausbildung und Tätigkeit als Fachexpertinnen für Infektionsprävention oder Beraterinnen für Spitalhygiene werden

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Amtsdauer plus maximal zwei Mal in Folge wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die RGs sind im Vorstand durch Mitglieder vertreten.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.

9.3.1 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9.3.2 Zeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied der fibs rechtsverbindlich für die fibs je kollektiv zu Zweien.

Im Zahlungsverkehr ist die Kassierin allein zeichnungsberechtigt.

9.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zu ihren Aufgaben gehören: Prüfung der Jahresrechnung, der Buchführung und der Bilanz, schriftliche Berichterstattung des Prüfungsbefundes z. Hd. der Mitgliederversammlung und des SBK, Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung an der Mitgliederversammlung.

9.5 Ad hoc Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen zu speziellen Themen oder Aufgaben einsetzen. Der Vorstand ernennt die Mitglieder und bestimmt die Rahmenbedingungen.

Die Kommissionen organisieren sich selbst.

9.6 Organisatorisches

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Über alle Versammlungen und Sitzungen der fibs wird ein Protokoll geführt.

Protokolle und Jahresberichte werden auf unbestimmte Zeit archiviert, Jahresrechnungen inkl. Belege sind mind. 10 Jahre aufzubewahren.

Art.10 Finanzen

Die fibs ist finanziell selbsttragend. Sie führt über Einnahmen und Ausgaben und über das allfällige Vermögen eine eigene Rechnung. Das Rechnungsjahr schliesst jeweils am 31. Dezember ab.

Als Einnahmequellen der fibs kommen in Betracht:

- Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgelder bei Fortbildungsveranstaltungen
- Zuwendung von Dritten (Sektionen, Spitäler, private Organisationen, Firmen, Gemeinwesen, Privatpersonen)
- Erträge aus besonderen Aktionen
- Beitrag aus der Zentralkasse gemäss Reglement des SBK zum Finanzausgleich zwischen Zentralorganisation und Interessengruppe vom 18. Februar 2011

Die Ausgaben der fibs bestehen aus den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aufwendungen gemäss Budget.

Art.11 Statuten

11.1 Statutenänderungen

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

11.2 Besondere Fälle

Sofern dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden die jeweils geltenden SBK-Statuten sinngemäss angewendet.

11.3 Auflösung

Zur Auflösung der fibs in Folge allzu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder aus einem anderen Grund bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen der fibs keinen Anspruch. Für den zur Zeit des Ausscheidens laufenden Jahresbeitrag bleiben sie der fibs haftbar.

Bei Auflösung der fibs durch die Mitgliederversammlung fliesst das eventuell vorhandene Vermögen in die Zentralkasse des SBK, welche es für ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

11.4 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Versionen.

11.5 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden 25.November 2015 durch den Zentralvorstand des SBK und der Mitgliederversammlung der fibs am 28.Januar 2016 genehmigt und sind am 28.Januar in Kraft getreten.